

Mittheilung des Senats

vom 26. November 1880.

1. Jahresbericht der Schuldeputation.

2. Terpentinelager.

Der Senat tritt den Beschlüssen der Bürgerschaft vom 24. d. Mts. bei.

3. Kündigung der 5procentigen Staatsanleihe.

Der Senat theilt den beifolgenden Bericht der Finanzdeputation der Bürgerschaft zu ihrer Erklärung mit, indem er seinerseits den Antrag der Deputation genehmigt.

Anlage.

Bericht.

Die im Jahre 1871 aufgenommene 5procentige Staatsanleihe von 1 250 000 Thalern Gold (M. 4 151 785.71) kann nach den Anleihebedingungen am 1. April 1881 nach vorgängiger vierteljähriger Kündigung zurückbezahlt werden. Da der Staat gegenwärtig Aussicht hat, zum April k. J. Geld zu geringerem Zinsfuße zu erhalten, und da es, auch hiervon abgesehen, wünschenswerth ist, diesen einzigen noch auf alte Valuta lautenden Bestandtheil der öffentlichen Schuld zu beseitigen, beantragt die Finanzdeputation, diese Anleihe zum 1. April 1881 zu kündigen und sie zu ermächtigen, das zur Rückzahlung erforderliche Kapital durch Ausgabe 4procentiger consolidirter Anleihe zu möglichst günstigen Bedingungen und in der ihr zweckmäßig erscheinenden Weise, sei es im Wege der Convertirung zu einem zeitgemäßen Kurse, sei es vermittelst Anleihevertrags oder öffentlicher Submission, zu beschaffen.

Dabei ist noch Folgendes zu bemerken. Früheren Beschlüssen zufolge soll das Vermögen der Beamtenwitwenkasse beim Staate zu $4\frac{1}{4}$ Procent angelegt und zur Tilgung der 5procentigen Anleihe von 1871 verwendet werden, mit Ausnahme desjenigen Theils, welcher in $3\frac{1}{2}$ procentigen Schuldscheinen besteht. Die in Folge dessen verfügbar werdende Summe beträgt, einschließlich des im Jahre 1880 zu erwartenden Vermögenszuwachses, etwa M. 630 000 und es sind danach Behufs Rückzahlung der 5procentigen Schuld nur noch M. 3 521 785.71 anderweit anzuschaffen. Weil aber bei Ausgabe 4procentiger Schuldscheine ein halbjähriger Zinstermin mehr als bisher in das Jahr 1881 fallen muß, (denn die Zinsen der 5procentigen Schuld werden nur einmal, im April, für das ganze Jahr bezahlt), so beantragt die Deputation, um diese Extrabelastung dem laufenden Haushalt zu ersparen, den dafür erforderlichen Betrag auf die neue Schuld zu schlagen, mithin sie so zu behandeln, als gehöre sie zu den Aufkosten der neuen Anleihe. Dies läßt sich wohl rechtfertigen, weil die Maßregel selbst eine dauernde finanzielle Verbesserung herbeiführt. Sodann wird es vermuthlich ausführbar und alsdann zweckmäßig sein, einen, wenn auch nur geringen Betrag (etwa M. 140 000) von dem Fond für außerordentliche Verwendungen für die Rückzahlung zu benutzen. Derselbe wird in den Jahren 1881 bis 1884 die Ueberschüsse der Beamtenwitwenkasse zu empfangen und zur Tilgung $4\frac{1}{2}$ procentiger Schuldscheine zu verwenden haben; da aber erst im Jahre 1885 $4\frac{1}{2}$ procentige Schuldscheine gekündigt werden können, empfiehlt es sich, diese muthmaßlichen Einnahmen bei der Tilgung der 5procentigen Schuld im Voraus nutzbar zu machen, sofern am 1. April die Lage des Fonds für außerordentliche Verwendungen es gestattet.

Eine genaue Berechnung des Resultats der beantragten Rückzahlung und der davon zu erwartenden Zinsenersparung läßt sich z. B. nicht aufstellen, weil dies Resultat von dem Kurse abhängt, zu welchem die Convertirung, resp. die Begebung der 4procentigen Schuldscheine erfolgen wird. Der Beschluß zu kündigen muß aber jedenfalls noch im Laufe dieses Jahres erfolgen, damit die Kündigung spätestens am 1. Januar 1881 bekannt gemacht werden kann, und man wird diesen Beschluß nicht wohl fassen können, ohne gleichzeitig eine Vereinbarung über die Art der Rückzahlung zu treffen. Die Finanzdeputation hat deshalb geglaubt, vorschlagen zu sollen, in ähnlicher Weise zu verfahren, wie es bei der Kündigung und Rückzahlung der 5procentigen Courantanleihe von 1871 auf ihren Antrag vom März 1875 (Verh. pag. 148) geschehen ist. Damals wurde die Finanzdeputation ermächtigt (Beschluß v. 21./23. April 1875, pag. 224. 225), die Schuld von 7 500 000 M. zu kündigen und dafür, unter Mitbenutzung des Fonds für außerordentliche Verwendungen, 4 $\frac{1}{2}$ procentige Schuldscheine auszugeben, mit der Einschränkung, daß die Ausgabe der neuen Scheine zu einem Kurse erfolge, welcher eine Minderbelastung der Staatskasse sichere. Da es sich gegenwärtig um eine weit geringere Summe (pr. pr. M. 3 500 000) handelt, dürfte es unbedenklich sein, für die Ausgabe 4procentiger Schuldscheine eine ähnliche Ermächtigung zu ertheilen.

Der Antrag geht dahin, zu beschließen:

- 1) die 5procentige Staatsschuld vom Jahre 1871 wird zum 1. April 1881 gekündigt;
- 2) die Finanzdeputation ist ermächtigt, den für die Rückzahlung erforderlichen Betrag einschließlich derjenigen Summe, welche der hinzutretende halbjährige Zinstermin im Jahre 1881 erfordert, soweit dieser Betrag nicht durch die verfügbaren Mittel der Beamtenwitwenkasse und des Fonds für außerord. Verwendungen aufgebracht werden kann, durch Ausgabe von Staatsschuldsscheinen der 4procentigen consolidirten Anleihe zu beschaffen, mit der Einschränkung, daß durch diese Ausgabe eine Minderbelastung der Staatskasse gesichert wird;
- 3) für Unkosten (Anfertigung neuer Schuldscheine etc.) werden M. 1500 auf den Etat der Generalkasse bewilligt.

(gez.) **Gildemeister.**

(gez.) **Volkmann.**

4. Rechnungsbeamter der Finanzdeputation.

Die Finanzdeputation beantragt in beifolgendem Berichte, dem Rechnungsbeamten, unter Beibehaltung seines jetzigen Gehalts ohne Alterszulagen, vom 1. Januar 1881 an die Stellung eines Staatsbeamten mit Pensionsberechtigung zu geben. Der Senat ist damit einverstanden, daß der Posten in ein pensionsberechtigtes Staatsamt verwandelt werde, und ist auch der Ansicht, daß an der Ziffer des Dienst Einkommens des jetzigen Inhabers zur Zeit nichts geändert werden kann. Dagegen hält er es für erforderlich, schon bei diesem Anlasse das mit dem Amte zu verbindende Einkommen festzustellen und auch die Pensionsberechtigung des jetzigen Inhabers und dessen Verhältniß zur Beamtenwitwenkasse auf Grund des Amtsgehalts zu normiren.

Der Senat beantragt, im Anschlusse an das von der Finanzdeputation über den Charakter des Amtes Bemerkte, das Gehalt des Rechnungsbeamten auf M. 1800 mit den gesetzlichen Alterszulagen (mithin wie das Gehalt der Kanzlisten) festzustellen, und dabei zu bestimmen, daß das Dienst Einkommen des jetzigen Inhabers, soweit es den Betrag des Gehalts übersteigt, als persönliche Zulage, die für die Pensionsberechnung und die Witwenkasse außer Betracht bleibt, gelten soll, bis nach funfzehnjähriger Dienstzeit der Gehaltsbetrag von M. 2340 erreicht sein wird. Als Dienstzeit wird billiger Weise dem jetzigen Inhaber auch die Zeit vom 1. Januar 1879 an, während welcher er sein Amt bereits bekleidet hat, anzurechnen sein.

Anlage.

Bericht der Finanzdeputation.

Die Finanzdeputation ist seit einer Reihe von Jahren ermächtigt, einen Deputationsbeamten für die Calculationsarbeit bei den Rechnungsrevisionen anzustellen und dafür jährlich M. 2300 (früher 700 Thaler Gold) zu verwenden. Anfänglich ging man davon aus, daß eine solche Arbeitshilfe in dem Kreise der Privatbuchhalter zu suchen und daß es dem Angestellten freizulassen sei, sein Gewerbe fortzubetreiben. Es hat sich aber längst als unzweifelhaft herausgestellt, daß die Arbeit die volle Thätigkeit des Angestellten in Anspruch nimmt; eine Zeitlang ist sogar die Zuziehung eines Gehülfen erforderlich gewesen. Andererseits erscheint es aber keineswegs erforderlich, bei der Anstellung vorzugsweise auf Privatbuchhalter zu reflectiren; man wird vielmehr voraussichtlich unter denjenigen, welche sich für die Kanzlistenlaufbahn qualificiren, stets geeignete Rechnungsbeamte finden. Die Finanzdeputation würde daher, wenn ein Vacanzfall vorläge, beantragen den Posten hinsichtlich des Gehalts und der Pensionsberechtigung ganz wie die Kanzlistenstellen zu behandeln, mithin denselben zu einem Staatsamte zu machen, letzteres in der Erwägung, daß dies an sich nicht unwichtige Amt als ein dauerndes anzusehen ist.

Für jetzt beschränkt sie sich auf den Antrag, dem z. B. fungirenden Rechnungsbeamten, einem von ihm eingereichten Gesuche gemäß, vom 1. Januar 1881 an die Eigenschaft eines Staatsbeamten beizulegen, indem sie sich vorbehält auf die Gehaltsnormirung dann zurückzukommen, wenn ein Personenwechsel eintritt. Der jetzige Beamte würde sein bisheriges Dienst Einkommen von M. 2300 unverkürzt fortbeziehen müssen, selbstverständlich jedoch, da dasselbe das gewöhnliche Kanzlistengehalt übersteigt, ohne Alterszulagen. Der gedachte Beamte ist im März 1877 als Hülfsrechner, am 1. Januar 1879 als Rechnungsbeamter angestellt worden und hat seine Geschäfte stets zu voller Zufriedenheit der Deputation wahrgenommen. Sein Wunsch, durch Ernennung zum Staatsbeamten zur Pensionsberechtigung und zum Eintritt in die Beamtenwitwenkasse zu gelangen erscheint wohlberechtigt, da seine Stellung und Thätigkeit im Uebrigen der eines Staatsbeamten in jeder Beziehung entspricht.

(gez.) **Gildemeister.**(gez.) **Vollmann.**

5. Gaspreis.

Der Senat stimmt mit der Bürgerschaft darin überein, daß über die finanziellen Folgen einer Ermäßigung des Gaspreises mit mathematischer Gewißheit sich nichts voraussagen lasse. Dagegen erscheint es ihm nach wie vor in hohem Grade unwahrscheinlich, daß eine Herabsetzung des Gaspreises um fünf Pfennig eine so erhebliche Vermehrung des Gasverbrauchs herbeiführen werde, wie sie eintreten müßte, wenn der Ausfall an Einnahme auch nur annähernd gedeckt werden sollte. Bei dem bestehenden Unterschiede zwischen dem Gaspreise und dem Petroleumpreise fällt die Ermäßigung des ersteren um fünf Pfennig zu wenig in's Gewicht, als daß man von ihr allein einen bedeutenden Aufschwung des Gasverbrauchs mit Zuversicht erwarten dürfte. Allermindestens ist die Sache in hohem Grade zweifelhaft, und da es sich um einen möglichen und nach Ansicht des Senats wahrscheinlichen Ausfall von jährlich etwa M. 133 000 (nach dem Etat für 1881) handelt, so vermag der Senat, zumal bei der gegenwärtigen Finanzlage, zu einem so gewagten Versuche seine Zustimmung nicht zu ertheilen.

6. Budget der stadtbremischen Armenpflege.

Indem der Senat das ihm eingereichte Budget der stadtbremischen Armenpflege der Bürgerschaft zur Beschlußnahme zugehen läßt, erklärt er sich mit der beantragten Nachbewilligung von M. 26 000 schon jetzt einverstanden und behält sich im Uebrigen seine Erklärung vor.

Budget der stadtbremischen Armenpflege.

Anlage.

Der Vorstand überreicht hieneben zur Genehmigung das Budget für 1881 und begleitet dasselbe mit folgenden Erläuterungen:

I. Einnahmen. Nr. 1. Zinsen. Nachdem die Zinsen der Vermächtnisse und der freiwilligen Gaben weggefallen sind, ist der allgemeinen Kasse nur der Zinsertrag der Officianten-Pensionskasse verblieben. Ein Bericht über die Verhältnisse dieser Kasse wird für den nächsten Jahresbericht vorbehalten.

Nr. 2. Landarmenverband. Die Einnahme für 1880 wird hinter dem Anschlage (M. 30 000) erheblich zurückbleiben und ist daher der Anschlag für 1881 entsprechend erniedrigt.

II. Ausgaben. Fast sämtliche Posten haben nach den Erfahrungen des laufenden Jahres erhöht werden müssen.

Nr. 4a. Kleidung. Für die Armen in ländlicher Pflege ist, insbesondere auch von ärztlicher Seite, eine Mehrbewilligung an Kleidung dringend gefordert, wofür M. 1000 eingestellt sind.

Nr. 5. Auswärtige Anstalten. Im Anschlage sind M. 1200 Pflegegeld an die hiesige Taubstummenanstalt einbegriffen. Diese Anstalt hat nämlich dem Vorstande mitgetheilt, daß, da sie mit einem Deficit zu kämpfen habe, sie in die Nothwendigkeit versetzt sei, für diejenigen Kinder, für welche die Angehörigen Nichts beizutragen vermögen, die Armenpflege um einen Pflegegeldzuschuß von jährlich M. 300 à Person zu ersuchen, oder, falls diesem Antrage nicht entsprochen werden sollte, die Zöglinge der gedachten Kategorie aus der Anstalt zu entlassen. Der Vorstand hat mit dem Vorbehalt einer näheren Information über die finanzielle Lage der Taubstummenanstalt seinerseits den beantragten Zuschuß bewilligen zu müssen geglaubt.

Nr. 7. Suppenanstalt. Wenn auch im Vorjahre die Ausgaben den Anschlag nicht erreicht haben, so ist der Letztere doch auch für 1881 in fast gleicher Höhe beibehalten, weil die theilweise Einstellung der Thätigkeit der bürgerlichen Hilfsvereine vermehrte Ausgaben wahrscheinlich macht. Im Uebrigen wird auf den unten folgenden Antrag und Bericht wegen der Suppenanstalt verwiesen.

Nr. 13. Gehalte und Pensionen. Der Armenaufseher **Budelmann** ist 1876 mit zwei nach je fünf Jahren eintretenden Alterszulagen von je M. 300 angestellt.

Es wird beantragt, das Verhältniß zu dem Verein gegen Bettelei, wonach demselben ein Armenaufseher zur Verfügung gestellt wird, ferner auf ein Jahr zu verlängern.

Der Anschlag der Gehalte für die Hülfschreiber ist nach den Leistungen etwas erhöht.

Von der Uebertragbarkeit einzelner Posten kann sich der Vorstand nach den Erfahrungen des laufenden Jahres keinen Nutzen versprechen, dagegen beantragt er, ihm die Uebertragbarkeit sämtlicher Ausgabepositionen (ausgenommen Pos. 9 und 13) bewilligen zu wollen.

In Betreff des Budgets für 1880 beehrt sich der Vorstand zu berichten, daß die Anschläge für dieses Jahr den Bedarf nicht werden zu decken vermögen. Wie in vielen anderen großen Städten steigen auch bei uns die Ausgaben für Armenzwecke fortwährend. Die Besserung der Erwerbsverhältnisse während der zweiten Hälfte des Jahres 1879 hat nicht angehalten, ein harter und langer Winter rief vermehrte Ansprüche hervor und auch die Sommermonate dieses Jahres zeigten nicht die gehoffte Abnahme der Ausgaben. Demgegenüber hat die bewilligte Uebertragbarkeit mancher Posten keine Abhülfe gewähren können, so daß eine Reihe kleinerer Ausgaben-Posten (3, c. e. 4, b.) bereits überschritten ist, während bei den größeren Posten 1, 2, 3a, b., 5, 6, 8 eine Ueberschreitung sicher zu erwarten steht. Ebenso ist unter den Einnahmen zu 4 und 5 (jetzt 2 und 3) ein Ausfall

vorauszusehen. Dagegen werden Posten 7 (jetzt 5) der Einnahmen einen Mehrertrag, Posten 4a, 7, 10, 12, 14 der Ausgaben einen Minderbedarf ergeben. Wenngleich die Ausgaben in den beiden letzten Monaten des Jahres von mancherlei Momenten, welche sich für jetzt der Berechnung entziehen, abhängig sind, so wird man doch auf ein Deficit von reichlich M. 25 000 rechnen müssen. Es wird daher eine besondere Nachbewilligung erforderlich sein, welche in Höhe von M. 26 000 hiemit beantragt wird. Zur Deckung desselben wird zunächst der Mehrertrag der Armensteuer verwandt werden können. Ferner ist aus dem in den Vorjahren zur Deckung des Deficits herangezogenen Fond der sogenannten anheimgefallenen Gelder noch eine Restsumme von M. 15 229.3 verfügbar, deren nunmehrige Verwendung zur theilweisen Deckung des Fehlbetrags der Vorstand dem Ermessen von Senat und Bürgerschaft anheimstellt.

Ueber die Suppenanstalt ist vom Verwalter der anliegende Bericht erstattet worden. Die Einführung der Armensteuer hatte dem Vorstande Veranlassung gegeben, den Ursprung, den Zweck und die Entwicklung der verschiedenen mit der Armenpflege verbundenen Nebenkassen durch genaue Einsicht der Sessionsprotokolle und vorhandenen Actenstücke, welche im Jahre 1878 geordnet und dadurch erst benutzbar gemacht sind, aufzuklären. Während wegen der übrigen Kassen die näheren Mittheilungen für den nächsten Jahresbericht vorbehalten werden, hat der Vorstand nach dem Resultat, welches jene Untersuchung in Betreff der Suppenanstalt ergab, sich für verpflichtet gehalten, über diese Anstalt schon jetzt an Senat und Bürgerschaft zu berichten. Angesichts der vorliegenden Ermittlungen scheint es in schuldiger Rücksichtnahme auf den Willen der Schenkgeber unerlässlich, die Zinsen der Legate der Suppenanstalt wieder der ursprünglichen Bestimmung gemäß lediglich zur Speisung armer Kranker zu verwenden. Mehr noch wie bei den Legaten an die Armenpflege, deren Verwendung zu Wohlthätigkeitszwecken Senat und Bürgerschaft bereits genehmigt haben, ist hier die Abtrennung vom Armenanstaltsvermögen geboten. Unter Bezug auf den Bericht des Verwalters beantragt der Vorstand daher, das Vermögen der Suppenanstalt von M. 48 832.93 bestimmungsgemäß der Versorgung armer Kranker mit Kräftigungsmitteln zurückzugeben, demnach dieses Kapital von der zur Armenunterstützung dienenden Suppenanstalt abzutrennen und die Rechnungsablage über diesen Fond in den Jahresberichten der Armenpflege vorzuschreiben.

Die Kosten für die Suppenanstalt, Pos. 7 der Ausgaben, und der Anschlag der Armensteuer werden nach Genehmigung dieses Antrages um den Betrag der Zinsen des erwähnten Kapitals, rund M. 1800, zu erhöhen sein.

Bremen, den 18. November 1880.

Stadtbremische Armenpflege.

(gez.) Nielsen.

Director.

Unteranzl. 1.

Budget der stadtbremischen Armenpflege für das Jahr 1881.

I. Einnahmen.

	1879		Letzte 12 Monate		1881	
	M.	S.	M.	S.	M.	S.
1. Zinsen	2 814	95	2 621	15	183	95
2. Landarmenverband	17 715	97	21 505	87	23 000	—
3. Auswärtige Ortsarmenverbände	17 745	68	16 255	22	14 000	—
4. Erstattete Geldgaben und Beiträge	12 027	35	10 800	99	10 000	—
5. Beiträge zum Krankenwesen	10 325	29	12 696	44	11 000	—
6. Vermischtes	449	50	414	89	416	05
7. Werth des Materiallagers am 31. December	2 676	51	2 676	51	3 000	—
8. Deficit, durch Armensteuer zu decken					386	950
					448	550

II. Ausgaben.

	1879		Letzte 12 Monate		1881	
	M.	S.	M.	S.	M.	S.
1. Geldgaben	159 934	66	171 387	91	182 000	—
2. Unterhaltung Armer auf dem Lande	12 584	40	13 283	60	14 000	—
3. Krankenwesen:						
a) an die Krankenanstalten	86 850	32	93 880	53	100 000	—
b) für Medicamente	12 885	18	13 641	32	14 000	—
c) " Selterswasser, Wein, Leberthran	2 235	16	3 118	58	2 000	—
d) " Blutegel, Schröpfen etc.	144	90	174	85	200	—
e) " Bruchbänder, Maschinen, Brillen etc.	1 677	60	2 695	84	3 000	—
4. Materialverwaltung:						
a) für Kleidung	23 160	10	24 254	07	27 000	—
b) " Mobilien und Betten	740	—	985	—	1 500	—
c) " Nähmaschinen	989	70	1 127	90	1 400	—
d) " Brennmaterial	6 515	63	5 198	39	6 000	—
e) " Näharbeiten	156	95	87	40	200	—
5. Auswärtige Anstalten	12 846	88	14 083	71	16 500	—
6. Kinderbewahranstalten	4 095	22	5 030	32	5 000	—
7. Suppenanstalt	7 621	56	7 867	62	10 000	—
8. Beerdigungen	5 417	63	6 753	49	7 000	—
9. Ständige Zahlungen an die Stifter	179	36	179	36	179	36
10. Auswärts unterstützte hiesige Ortsangehörige	18 388	73	11 928	36	15 000	—
11. Zinsen					3 500	—
12. Verwaltungskosten:						
a) Prozekkosten	303	19	245	05	300	—
b) Druckkosten	1 816	45	2 000	50	2 000	—
c) Schreibbedarf	291	24	324	55	350	—
d) Buchbinder	97	70	116	10	150	—
e) Portoauslagen	325	20	329	40	350	—
f) Mobiliar, Unterhaltung etc.	585	03	347	44	500	—
g) Vermischtes	120	50	99	67	150	—
3. Gehalte und Pensionen:						
Secretair Dr. Kühnmann, 79. Juli					3 000	—
Bureauvorsteher Gätjen, 78. Decbr.					2 500	—
Kassenbeamter Behrens, 78. Novbr.					1 800	—
Armenaufseher Schinzel, 68. Jan.					2 100	—
" Homann, 71. Jan.					2 100	—
" Keuntje, 72. Jan.					2 100	—
" Bndelmann, 76. Febr.					1 775	—
" Breden, 78. Novbr.					1 600	—
" Dieterich, 79. Jan.					1 600	—
" Steding, 79. März					1 600	—
Gratificationen an die 4 älteren Armenaufseher à M. 200, an die 3 jüngeren à M. 100					1 100	—
Landarmenaufseher Blante, 74. April					600	—
Schreibhülfe, Botenlohn					3 800	—
Bredde, geb. 52., ang. 79	M.	1300				
Fuchs, " 61., " 76	"	700				
Rehrten, " 61., " 79	"	650				
Hollweg, " 64., " 78	"	450				
Winters, Bote, " 65., " 80	"	275				
9 Aerzte je M. 500, 1 M. 600, 1 M. 800					5 900	—
Pension an Armenaufseher Depfen					1 002	—
" " " Ehntholt					900	—
" " " Glander					840	—
" " " Hermann					1 260	—
" " " Lemmermann Wwe.					200	—
14. Vermischtes	684	98	457	92	493	64
					448	550

Bericht.

Unterani. 2.

Die Suppenanstalt datirt ihren Ursprung vom Jahre 1793 her. In der Extraession des Armeninstituts vom 12. November 1793 wurde angeregt:

„ob nicht schwachen Kranken, deren Gesundheit nicht durch den Gebrauch von Medicin allein hergestellt worden, durch diätetische Mittel könnte geholfen werden“,

und vorgeschlagen:

„solche arme kranke Personen, welche aus eigenen Mitteln die Wiederherstellung ihrer geschwächten Körper nicht zu bestreiten vermöchten, durch stärkende Speisen (z. B. Obst, Gemüse, Fleischsuppe, Braten, Wein) zu unterstützen,“

wobei jedoch bevormortet wurde,

„daß, wenn die Session diese ebenso nützlichen als heilsamen Vorschläge zur Ausführung bringen wolle, alsdann wohl Ansprüche an die Wohlthätigkeit edler Menschenfreunde gemacht werden müßten, da die fraglichen Kosten wohl nicht gut aus den Mitteln des Instituts bestritten werden könnten“.

Diese dem Protokoll fast wörtlich entnommenen Vorschläge sowie ein entsprechender Aufruf zu Beiträgen fanden Genehmigung, der Verwalter des Krankenwesens wurde mit der Rechnungsführung über die für die „diätetischen Curen“ bestimmten Gaben betraut, und nachdem 300 fl dafür eingegangen, trat die Einrichtung mit Anfang des Jahres 1794 ins Leben. Ueber die Details giebt das Protokoll näheren Aufschluß.

1801 wird berichtet, daß die „Anstalt zur Speisung armer Kranker“ dadurch in Verfall zu gerathen drohe, daß einerseits die Armenärzte allzu häufig den Kranken Speisen und Suppen verschrieben (wodurch freilich eine Ersparung an Medicin bewirkt werde), andererseits die milden Beiträge seit mehreren Jahren fast gänzlich aufgehört hätten. Es ward beschlossen, durch Erinnerung an das früher festgesetzte Reglement und eine wiederholte Aufforderung zu Gaben Abhilfe zu schaffen. In dem daraufhin erlassenen Aufruf wird, nachdem bemerkt ist, daß die Gaben, welche die Administration des Armeninstituts zum Besten hiesiger Nothleidender erhebe, der Einrichtung des Instituts nach zur Erquickung armer Kranker durch gesunde und ihrem Zustande angemessene Speisen nicht verwandt werden dürften, treffend ausgeführt, „daß die gewöhnlichen Nahrungsmittel der Armen sich häufig in Krankheitsfällen für dieselben nicht eignen und daß die Erfahrung gezeigt habe, wie durch gesunde, stärkende und zu rechter Zeit dargebrachte Nahrungsmittel mehr noch als durch Arznei mancher unserer verarmten Mitbürger den Seinigen und dem Staate wieder geschenkt werde.“

1804 hat die Kasse der Speiseanstalt noch 300 fl belegt, 1807 ist ein neuer Aufruf erlassen, 1809 wurde ein Proclam des Senats zur Anregung der Theilnahme für die Anstalt vorgeschlagen und wiederum eine Aufforderung zu Beiträgen erlassen. Dieser letzte Aufruf brachte über 700 fl ein, außerdem wurden jährliche Beiträge gezeichnet. 1813 besitzt die „Suppenanstalt“, welche Benennung von nun an häufiger wird, noch ein Vermögen von 600 fl . 1814 lieferte der Frauenverein 727 fl , welche durch eine Sammlung aufgebracht wurden, an die Kasse zur Speisung armer Kranker ab. Von 1816 an, wo das erste Legat von 500 fl einging, hat die Kasse bis 1878 über sechzig Legate zum Belaufe von ca. Mk 40 000 erhalten.

In den ersten Jahrzehnten ihres Bestehens war die Anstalt charakterisirt durch Folgendes:

1) Sie war bestimmt für arme Kranke, d. h. für Personen, welche krank und außerdem so arm waren, daß sie dem Armeninstitute anheimfielen.

2) Die Unterstützung erfolgte durch Speisen verschiedener Art, Anfangs war die Auswahl eine sehr reichhaltige, sehr bald wird darin aber eine Beschränkung stattgefunden haben, weil die Bereitung und Bereithaltung so mannigfacher Gerichte außer bedeutenden Kosten auch eine sehr genaue und fortlaufende Controle nothwendig machen mußte. Eine für Kranke geeignete Suppe, zu welcher ein Loosbrod beigegeben wurde, bildete später die gewöhnliche Speise, 1801 werden noch „Suppen und andere Speisen“ erwähnt, 1807 wird die Anstalt Kasse „zur Verpflegung armer Kranker mit gesunder Nahrung“ genannt, von 1830—1837 figurirten unter den Ausgaben für die Anstalt sogar Blumenkohl und andere Gemüse.

3) Die Bewilligung der Speisen erfolgte ausschließlich durch die Armenärzte.

4) Die Suppenanstalt war eine Wohlthätigkeitseinrichtung in höherem Grade als das Armeninstitut. Dies erhellt aufs Deutlichste aus dem bei der Gründung angegebenen Zweck und aus der Art der Aufbringung der Mittel. Auch ist die Rechnung der Anstalt von der des Armeninstituts stets streng gesondert gehalten.

Diese Grundlagen sind allmählig erschüttert und umgebildet. Namentlich scheinen zwei Ursachen dabei von besonderem Einfluß gewesen zu sein. Einmal

mußte bei dem Mangel geordneter Acten oder gedruckter Regulative allmählig die Kenntniß von der Entstehung der Anstalt verschwinden, welche in Folge dessen sich den jeweiligen und wechselnden Bedürfnissen der allgemeinen Armenpflege mehr und mehr anpaßte und dadurch den Charakter einer Sondereinrichtung für einen ganz bestimmten wohlthätigen Zweck verlor. Der zweite Grund war, daß sich das Bedürfniß herausstellte, unterstützten Armen, ohne daß dieselben krank gewesen wären, statt des Geldes Suppe verabreichen zu können, was dann den Gedanken nahe legen mußte, Bewilligungen dieser Art durch die bereits bestehende Anstalt zur Speisung armer Kranker zu bewirken. Der Punkt der Entwicklung, wo diese Gründe sich geltend machen, findet sich in den Gesetzen des Armeninstituts von 1829 (§§ 84—86) fixirt. Hier ist der Zweck der Suppenanstalt im Wortlaut des § 84 zwar noch richtig, jedoch kaum ausreichend, angegeben, dabei aber im § 85 neben der Bewilligung an arme Kranke auch die Verabfolgung von Krankenspeisen an nichtkranke Institutsarme ausnahmsweise zugelassen, womit ein Widerspruch in die Anstalt hineingetragen wurde, welcher schließlich zu einer — der Verwaltung freilich unbewußten — zweckwidrigen Verwendung der Aufkünfte des Kapitals und zur Umwandlung des Kapitals selbst in reines Armenpflegevermögen geführt hat. Es war dies eine leicht begreifliche Folge der erwähnten gesetzlichen Bestimmung. Wurde nämlich Suppe an Nichtkranke verabfolgt, so sollte diese Zuwendung als ein Ersatz der Geldunterstützung angesehen resp. auf diese mitangerechnet werden, erhielten dagegen arme Kranke die Suppe, so wurde dieser Grundsatz nicht aufgestellt. Im ersteren Falle war die Suppe also nur eine aus Zweckmäßigkeitsgründen gewählte specielle Form der Armenunterstützung, im letzteren Falle war sie gar keine Armenunterstützung, sondern vielmehr eine Wohlthat. Wenn man sich nun ferner vergegenwärtigt, daß die Entstehungsgeschichte und der ursprüngliche Zweck der wohlthätigen Anstalt zur Speisung armer Kranker den wechselnden Verwaltern am Armeninstitut mehr und mehr entchwand, da das Gesetz von 1829 ihnen den einzigen und zwar dürftigen Anhalt gab, und wenn man bedenkt, daß die Suppenbewilligung an gesunde Arme anstatt des Geldes sich alsbald für viele Fälle als eine äußerst zweckmäßige Form der Armenunterstützung erwies, so erhellt, daß der Wohlthätigkeitscharakter der Suppenanstalt immer mehr verloren gehen mußte, wogegen die Suppenbewilligung als Armenunterstützung entsprechend an Bedeutung gewann. Die Folge dieser Veränderung war die, daß allmählig von den Bestimmungen der Gesetze von 1829 abgewichen wurde. Mit der zunehmenden Suppenbewilligung an gesunde Arme verschwand das Motiv für die Personalvereinigung der Verwaltung der Suppenanstalt mit derjenigen des Krankenfachs, welche daher aufgehoben wurde. Die steigende Benutzung der Anstalt machte ferner die Aufrechterhaltung der Bestimmung, daß die Anstalt ihre Bedürfnisse aus ihrem eigenen Fonds und den eingehenden Geschenken decken müsse, unhaltbar, im Jahre 1831 sind zuerst aus der allgemeinen Kasse des Armeninstituts 100 fl , 1833 und 1834 je 50 fl , 1835, 1837, 1839 je 100 fl zugeschoffen, im Jahrzehnt 1840 bis 1849 betrugen die Zuschüsse 400 fl , von 1850 bis 1859 schon 1458 fl , von 1860 bis 1869 ca. 1778 fl , von 1867 an sind alljährlich regelmäßige bedeutende Zuschüsse geleistet worden. — Aus einem noch vorhandenen Actenstück geht hervor, daß im Jahre 1855 die Entstehung der Anstalt von dem Verwalter derselben nicht mehr hatte ermittelt werden können. Seitdem wird schwerlich Jemand weitere Nachforschungen angestellt haben.

Daher lagen zur Zeit der Reorganisation des Armenwesens im Jahre 1875 die Verhältnisse so, daß der Ursprung der Suppenanstalt unbekannt war und die Bestimmung der Gesetze von 1829 zum Theil thatsächlich ihre Geltung verloren hatten. Für dasjenige, was noch in Geltung war, konnte kein Verständiß mehr obwalten. So bildet denn die Fassung des die Suppenanstalt betreffenden § 34 der Geschäftsordnung für die stadtbremsche Armenpflege vom 1. Januar 1876 eine weitere Etappe auf dem Wege der Verschmelzung mit dem Armenanstaltsvermögen. Auch die letzte schwache Erinnerung an die ursprüngliche Einrichtung, wonach nämlich die Suppenarten in der nämlichen Weise wie die Krankenarten zu bewilligen seien, verschwand, als man im Laufe des Jahres 1876 die Frage aufstellte, ob

die Suppe eigentlich für Kranke oder ob sie für gesunde Arme bestimmt sei, und, lediglich den Anforderungen der engeren Armenpflege folgend, die letztere Alternative bejahte. Nun wurde die Bereitung der Suppe geändert, den Ärzten die bisherige Mitwirkung an der Bewilligung entzogen und damit die Umbildung der anfangs für bedürftige Kranke bestimmten Wohlthätigkeitseinrichtung zu einem bloßen Gliede des städtischen Armenwesens vollzogen. Dementsprechend ist auch der Wortlaut des bezüglichen § 50 der revidirten jetzt gültigen Geschäftsordnung geändert, wenngleich hier schon die erste Anknüpfung zu der Reform dadurch gegeben wurde, daß man dem alten Namen: „Stiftung zur Speisung armer Kranker“ wieder eine Stelle einräumte, um zu Nachforschungen über die Entstehung der Anstalt anzuregen. Die im Laufe dieses Jahres gepflogene Untersuchung hat denn das in Vorstehendem niedergelegte Resultat ergeben.

Das lediglich durch Vermächtnisse und einzelne Geschenke angesammelte Vermögen der Anstalt, dessen Zinsertrag gegenwärtig nur zur Erleichterung der Armensteuerpflichtigen dient, belief sich am 1. Januar 1880 auf M. 48 832. 93.

7. Reinigung der kleinen Wumme.

Indem der Senat den beifolgenden Bericht der Baudeputation der Bürgerschaft zu ihrer Beschlußnahme zugehen läßt, verkennt er zwar nicht das grundsätzliche Bedenken, welches der beantragten Bewilligung einer außerordentlichen Ausgabe so erheblichen Betrages für das nächste Jahr vor ordnungsmäßiger Feststellung der Budgets für 1881 entgegensteht. Mit Rücksicht jedoch auf das anzuerkennende Bedürfnis, die Reinigung der kleinen Wumme baldmöglichst ins Werk zu setzen, und da die Ausführung derselben, welche aus sanitären Gründen lediglich in der kalten Jahreszeit vorgenommen werden kann, im nächsten Frühjahr nur bei sofortiger Contrahirung der Lieferung des erforderlichen Baggers möglich wird, will der Senat seinerseits wie in der Sache selbst, so ausnahmsweise auch hinsichtlich des Zeitpunktes der fraglichen Geldbewilligung diesem Antrage die Zustimmung nicht versagen, und ersucht die Bürgerschaft ihm hierin beizustimmen.

Anlage.

Bericht der Baudeputation (Abth. Blocklander Entwässerung).

Die durch Zuführung städtischer Canalwasser herbeigeführte Verunreinigung der kleinen Wumme ist bekanntlich ein seit vielen Jahren empfundener Uebelstand. Derselbe hat sich namentlich nach 1856, seitdem an Stelle des bis dahin einzigen Canals der Wasserlöse fortdauernd vermehrte Canäle die städtischen Abflüsse in die kleine Wumme leiteten, in gesteigertem Grade fühlbar gemacht. Schon 1861, vor Genehmigung des Vertrages zwischen dem Staat und der Direction des Blocklander Entwässerungsverbandes vom 17. August 1861, wird von der dieserhalb berichtenden Deputation (cf. Verhandl. 1861 pag. 300) hervorgehoben, in den Utbremer Gräben sei das Wasser so verdorben, daß das Vieh es nicht trinken könne und die Fische davon stürben, auch sei in Folge der davon verpesteten Luft es zu Zeiten unmöglich, ohne Nachtheil für das körperliche Befinden den Kuhgraben und die kleine Wumme mit Schiffen zu befahren, oder überhaupt es in deren Nähe auszuhalten. Die hieran gleichzeitig von jener Deputation geknüpfte Hoffnung, daß eine gründliche Beseitigung dieses Uebelstandes wahrscheinlich durch die inzwischen ins Werk gesetzte Abwässerung des Blocklandes erreichbar werde, hat sich leider nicht erfüllt. Vielmehr mehrten sich seit Jahren bis in die neueste Zeit die Klagen über die wegen Mangels genügenden Abflusses zunehmende Verschlammung und Ausdünstung der kleinen Wumme, Klagen, welche vorzugsweise von den anliegenden Grundbesitzern und den zahlreichen die kleine Wumme befahrenden Torfschiffen geführt, im Wesentlichen als notorisch begründet zu bezeichnen sind.

Bei so bewandter Sachlage hat sich die Baudeputation seit einer Reihe von Jahren angelegentlichst bemüht, den ihres Erachtens auf Grund des vorerwähnten Vertrages (Art. I., II. und V.) hierzu verpflichteten Blocklander Entwässerungsverband zur Ausführung der Reinigung und Vertiefung der kleinen Wumme auf gütlichem Wege zu veranlassen. Alle desfallsigen zuletzt bei neuerlicher Verhandlung wegen Prolongation jenes Vertrages erneuerten Anstrengungen sind jedoch an beharrlichem Widerspruche gedachten Verbandes gescheitert, indem derselbe vorzugsweise unter Hinweis auf die seit Abschluß des Vertrags von 1861 durch Erweiterung des städtischen Canalsystems vermehrte Zuführung von Abwässern in das Blockland jene seine vertragsmäßige Verpflichtung glaubt bestreiten zu müssen.

Inzwischen ist es nach der mit dem 1. August d. J. eingetretenen Verlängerung mehrerwähnten Vertrags bis zum 1. November 1890 gelungen, auf Grund eines Seitens der Baudeputation veranlaßten bestimmten Planes und Kostenanschlags einer Reinigung der kleinen Wumme wegen Mitübernahme des halbtägiger Kosten von Seiten des Blocklander Entwässerungsverbandes mit dessen Konvent, vorbehaltlich höherer Genehmigung, ein gütliches Abkommen zu treffen, in Folge dessen dieser Frage jetzt näher zu treten ist.

Inhalts jenes von der Wasserbauinspektion ausgearbeiteten Planes ist die kleine Wumme auf deren gänzlich verschlammter Strecke vom neuen Torfcanal bis zum Waller Dummer behufs Entfernung von ca. 25 000 cbm Schlamm vermittelst eines neu anzuschaffenden Kreiselbaggers dergestalt auszubaggern, daß der in einer Tiefe von etwa 1 m zu beseitigende Schlamm, ohne weiter nöthigen Transport, auf mehr oder weniger ununterbrochenen Landstreifen der anliegenden Ufer zur Ablagerung kommt. Die Kosten dieser am zweckmäßigsten bei kalter Witterung auszuführenden Arbeit sind auf M. 20 000 veranschlagt, die Kosten des eventuell unter Benützung vorhandener Locomobilen herzustellenden Kreiselbaggers, der ohnedies für Baggerungen in den städtischen Häfen gut verwendbar sein wird, auf M. 12 000.

In Betreff der Betheiligung des Blocklander Entwässerungsverbandes an diesem Unternehmen ist mit dem Konvente im Wesentlichen das Folgende vereinbart:

1) Der Staat übernimmt es, die kleine Wumme in der Strecke vom neuen Torfcanal bis zum alten Deich, und den alten Deich in der Strecke von der kleinen Wumme bis zur Waller Brücke vermittelst eines von ihm anzuschaffenden und zu unterhaltenden Baggers vollständig auszubaggern, sowie außerdem die in dem übrigen Theile des alten Deichs noch vorhandenen drei alten Dämme herauszubaggern, letztere jedoch in keiner größeren Länge des Canals als fünf Meter für jeden Damm.

2) Der Verband leistet dazu einen in fünf gleichen Jahresraten zahlbaren Kostenbeitrag von M. 8000, übernimmt ferner die Beseitigung und Wiederherstellung der dem Transport des Baggers aus einem Theile des alten Deichs in den andern hinderlichen Baulichkeiten, insbesondere einer Balkenlage der Waller Brücke auf seine Kosten, und sorgt endlich auf seine Kosten dafür, daß das für die Ablagerung des Baggermaterials auf mehr oder weniger ununterbrochenen Landstreifen des Ufers erforderliche Areal der Baudeputation zur Verfügung gestellt werde.

3) Diese Vereinbarung bezieht sich nur auf diese einmalige Reinigung der kleinen Wumme und soll der Rechtsfrage, wer zur Reinhaltung der kleinen Wumme verpflichtet ist, nach keiner Richtung hin präjudiciren.

Da die oben unter 1 dem Verbande zugestandene Ausbaggerung der drei alten Dämme im alten Deich, sowie des alten Deichs auf der Strecke von der kleinen Wumme bis zur Waller Brücke nach Anschlag des Bauinspectors **Heineken** außer den berechneten M. 20 000 noch ca. M. 1600 Mehrkosten verursachen wird, so würden Obigem zufolge außer den Anschaffungskosten des Kreiselbaggers ad M. 12 000 nach Abzug der vom Verbande beizutragenden M. 8000 dem Staate an Arbeitskosten M. 13 600 zufallen. Daß der im Eigenthume des Staats und für dessen weitere Zwecke verwendbar bleibende Kreiselbagger ausschließlich für Staatsrechnung herzustellen wäre, dürfte nur der Billigkeit entsprechen. Nicht weniger glaubt die Baudeputation bei der Wichtigkeit des in Frage stehenden

öffentlichen Interesse das event. Einverständniß mit dem angebotenen Beitrag von nur M. 8000 befürworten zu sollen, um so mehr als dem Verbande durch die von ihm übernommene Freistellung des Ablagerungsareals möglicher Weise noch einige weitere Geldopfer werden verursacht werden. Endlich dürfte auch aus der Beschränkung obiger Vereinbarung auf diese einmalige Reinigung der kleinen Wumme gegen deren eventuelle Bestätigung kein Bedenken zu entnehmen sein, da nach Annahme der Baudirection eine alle 10 bis 15 Jahre sich wiederholende gründliche Reinigung der kleinen Wumme zur künftigen Fernhaltung von gesundheitschädlichen Ausdünstungen und von Störungen des Schiffsverkehrs ausreichen wird. Hiernach würde vor Wiederkehr ähnlicher Nothwendigkeit der bis 1890 laufende Vertrag mit dem Blocklander Entwässerungsverbande bereits abgelaufen sein.

Um aber im Allgemeinen das gegenwärtig dringliche Bedürfnis einer gründlichen Reinigung der kleinen Wumme klar zu stellen, darf unter Hinweis auf die notorisch mit jedem Jahre mehr sich zu einer Calamität für die ganze Umgebung gestaltende Verschlammung und Ausdünstung dieses Wassers bemerkt werden, daß zuletzt am 30. October 1879 eine amtliche Lokalbesichtigung durch Mitglieder der Sanitätsbehörde und Baudputation Statt gefunden hat, deren obigem Urtheil entsprechendes Ergebnis in späterem ausführlichen Berichte des Gesundheitsraths zusammengestellt ist.

Zwar entkräftet dieser Bericht, gestützt auf inzwischen vorgenommene Untersuchungen des an verschiedenen Stellen aus der kleinen Wumme entnommenen Wassers die Annahmen und Befürchtungen, welche von Seiten der Gemeindevorsteher von Nieder-Blockland, Walle, Gröplingen, Wummefiede und Wasserhorst in einem im Herbst v. J. an den Senat wegen Abhülfe gerichteten Gesuche dahin ausgesprochen waren, als ob aus der Verunreinigung der kleinen Wumme ein für Menschen und Vieh gesundheitschädlicher Einfluß auf das Trinkwasser des ganzen kleinen Wumme-Gebiets herzuweisen sei. Insonderheit wird in diesem Bericht angeführt, daß durch die Untersuchung nur das im Blocklander Felde und in der Feldmark Gröplingen der kleinen Wumme entnommene Wasser als schlecht, dagegen das Wasser derselben von Wummefiede, Wasserhorst und Niederblockland als mittelmäßig befunden, daß aber in keiner dieser Analysen ein wirklich giftiger Stoff ermittelt sei, vielmehr nur Zersetzungsproducte, deren Genuß im Trinkwasser allerdings für Menschen gesundheitschädlich und Krankheit erzeugend werden könne. Im Uebrigen wird die Ermittlung sicherer Thatsachen gelehnet, wodurch die in obigem Gesuche ausgesprochene Annahme bestätigt werde, daß dort hervorgehobene Krankheit und Tod von Vieh durch den Genuß des Wassers der kleinen Wumme veranlaßt worden sei. Dagegen bestätigt der Gesundheitsrath, daß die durch die Untersuchung constatirte hochgradige Verunreinigung der kleinen Wumme ohne Frage sanitärische Nachtheile und Schädigungen herbeiführen könne, und daß insonderheit die belästigenden Ausdünstungen des Wassers, sowie die dem Schlamm bei dessen Aufrührung durch das Rudern entstehenden Zersetzungs-gase, welchen die die kleine Wumme befahrenden Schiffer ausgesetzt seien, im Falle dauernder Einwirkung zweifellos Gesundheitschädigungen hervorrufen können. Es lasse sich daher nicht verkennen, daß bei Fortdauer einer von Jahr zu Jahr zunehmenden Verunreinigung dieses Gewässers die sanitären Uebelstände in steigender Progression zunehmen werden.

Mag man auch zugeben, daß das Vieh verdorbenes Wasser instinktmäßig nicht trinkt, daher das Wummewasser in dieser Richtung kaum gefährlich erscheint, mag ferner der Nachtheil des wiederholt beobachteten Absterbens der Fische, sowie des angeblich ganz beseitigten Fischfangs in der kleinen Wumme, weniger der Verunreinigung dieses Gewässers, als dem durch die Abwässerung hervorgerufenen niedrigen Wasserstande zur Last zu legen sein, so kommt doch außer obigen Bedenken der Gesundheitsbehörde ferner in Betracht, daß die durch den Niederschlag des Schlammes verursachte Verschlammung der hier fraglichen kleinen Wummestrecke nicht nur der Torfschiffahrt die größten Schwierigkeiten bereitet, sondern auch den Abfluß des Wassers aus dem Felde erheblich stört. Es hat aus diesem Grunde nicht selten die Entwässerungsmaschine wegen Mangels an Wasser ihre Thätigkeit einstellen müssen, obwohl im oberen Theil des Landes die Gräben voll

Wassers waren. Demnach wird auch die Verfolgung des eigentlichen Zwecks der Entwässerungsanstalt durch diesen mangelhaften Zustand eines der Hauptabwässerungscanäle beeinträchtigt.

Aus allen diesen Gründen in Verbindung mit der Unmöglichkeit eines Verzichts auf fernere Abführung der städtischen Canalwasser in die kleine Wumme hält die Baudeputation es für dringend geboten, die seit lange geplante, mit jedem Jahre dringlicher und schwieriger werdende gründliche Reinigung der kleinen Wumme nicht noch länger hinauszuschieben. Sofern deren Ausführung beliebt werden sollte, würde es, um mit derselben während der ersten Monate künftigen Jahres beginnen zu können, erforderlich werden, noch in diesem Jahre wegen Herstellung des Kreiselbaggers den Lieferungsvertrag abzuschließen. Mit Rücksicht hierauf wird ergebenst beantragt:

zum Zweck der nach Maßgabe obigen Projectes und auf Grund berichteter Vereinbarung mit dem Convent des Blockländer Entwässerungsverbandes baldthunlichst auszuführenden Reinigung der kleinen Wumme unter Genehmigung jener Vereinbarung die Summe von M. 33 600, wovon jedoch M. 8000 als in fünf Jahren ratenweise rückzahlbarer Vorschuß zu betrachten sind, auf „Außerordentliche Ausgaben für Reinigung der kleinen Wumme“ für 1881 schon jetzt zu bewilligen.

(gez.) Tetenß. (gez.) Rahmann.

